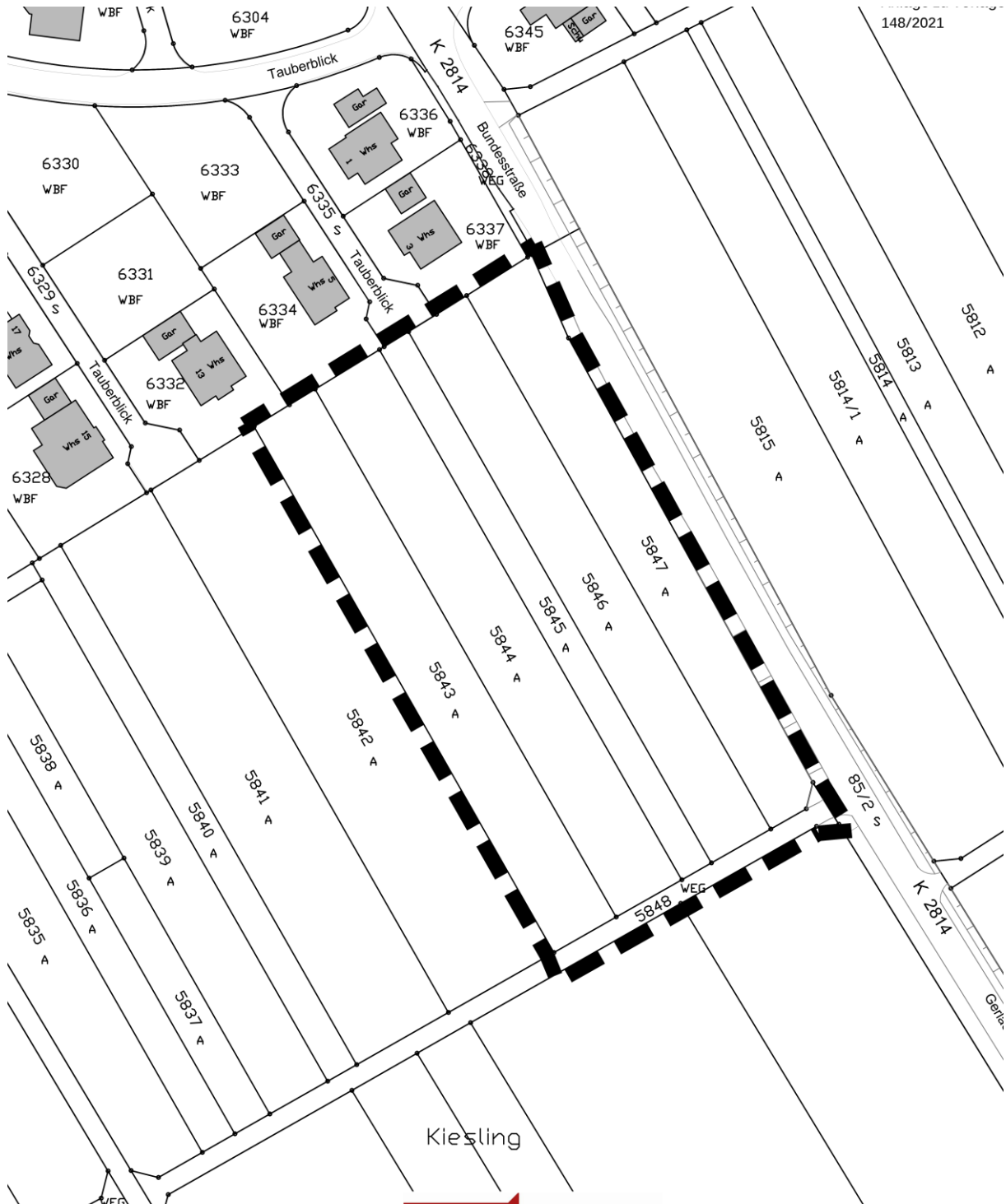


## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

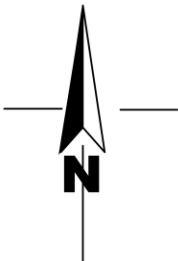
über die Aufstellung des Bebauungsplans „Kiesling“ mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Distelhausen;

**h i e r : Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 21. Juli 2021 in öffentlicher Sitzung für den Gebietsbereich „Kiesling“ auf Gemarkung Distelhausen die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne von § 4 BauNVO sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.
- II. Der Bebauungsplan „Kiesling“ wird gem. § 13b i.V.m. § 13a und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB durchgeführt.
- III. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kiesling“ erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 5843, 5844, 5845, 5846, 5847 und 5848 z.T (Weg) der Gemarkung Distelhausen und umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha. Der Planbereich liegt am südlichen Ortsrand von Distelhausen im unbeplanten Außenbereich und schließt sich an das bestehende Baugebiet „Brunnenrain“ an.
- IV. Für den räumlichen Geltungsbereich Bebauungsplans ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan des Stadtbauamtes vom 10.01.2020 maßgebend.



148/2021



**tbb** Kreisstadt  
Tauberbischofsheim

**Bebauungsplan 'KIESLING' Distelhausen**



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Lageplan M. 1 : 1000

Tauberbischofsheim, den 10.01.2020  
Bauordnungsamt OBERST | Bauamt R-GT

V. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Zur Weiterentwicklung des Stadtteils Distelhausen ist die Ausweisung weiterer Wohnbausiedlungsflächen dringend erforderlich. Auf den als Ackerfläche genutzten Grundstücken sollen 10 Bauplätze im Rahmen eines allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4

Baunutzungsverordnung entstehen. Die verkehrliche Erschließung ist über die Straße Tauberblick vorgesehen.

- VI. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in der Zeit von 9. August 2021 bis einschließlich 3. September 2021 auf dem Bürgermeisteramt Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 37, Zimmer Nr. 111, zu den üblichen Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu äußern.

Für den Fall, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Verwaltungsgebäude Klosterhof für Besucher geschlossen ist, ist dies während der üblichen Dienststunden nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamts der Stadt Tauberbischofsheim unter der Tel. Nr. 09341 / 803-23 oder per E-Mail an [stephanie.martin@tauberbischofsheim.de](mailto:stephanie.martin@tauberbischofsheim.de) möglich.

- VII. Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Tauberbischofsheim wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Tauberbischofsheim, den 06.08.2021

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin